

**Bebauungsplan für das Gebiet
„Färbergasse II“
15. Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

A) Festsetzungen durch Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B) Festsetzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Anlagen für sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO), sind nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig sind Versammlungsstätten und Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke jeglicher Art als eigenständige Nutzung sowie Räume für Versammlungszwecke in anderen Nutzungseinheiten.

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Regelungsinhalt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 20.04.1966 sowie der seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ergangenen rechtsverbindlichen Änderungen weiter bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 19.03.2026

Stadtbauamt

**Bebauungsplan „Färbergasse II“
Gemarkung Weilheim i.OB**

15. Änderung vom 19.03.2026

Verfahrensvermerke

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 22.01.2026 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden der Stadt Weilheim i.OB, den 02.06.2026 versandt.
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 BauGB vom 22.04.2026 mit 29.05.2026 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.


Tillmann Wahlefeld
1. Bürgermeister

Nach Abwägung und Billigung des Stadtrates vom 09.07.2026 wurde die unveränderte Planung allen Fachbehörden zugestellt und vom 22.07.2026 mit 09.09.2026 öffentlich ausgelegt.


Tillmann Wahlefeld
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2026, Nr. Ö 71 / 2026 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.


Tillmann Wahlefeld
1. Bürgermeister

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am **20. Okt. 2026**

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Admiral-Hoppe-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

